



An die Vorsitzende des
Bezirksausschusses 09
Frau Stadträtin Anna Hanusch
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Straße 28a
80993 München

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233-37946
Telefax: 089 233-47508
Zimmer: 4086
Sachbearbeitung:

E-Mail:
uvo15.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.01.2021

**Luftschadstoffmessung im Neubaugebiet südlich des Grillplatzes im Hirschgarten zur
Feststellung potentieller Schadstoffüberschreitungen hervorgerufen durch
Holzkohlegrills**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01103 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 20.10.2020

Sehr geehrte Frau Hanusch,

der o.g. Antrag wurde dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) vom Direktorium mit der
Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden
Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Im o.a. Antrag bittet der BA09 – Neuhausen-Nymphenburg zu klären, „ob im Neubaugebiet
südlich und südwestlich des Grillplatzes im Hirschgarten (Bereich Krumpenhofweg)
Luftschadstoffgrenzwerte (NO_x, SO₂, CO, Feinstaub PM_{2,5} und PM₁₀) durch den Betrieb von
Holzkohlegrills am Grillplatz überschritten werden; und – sollte eine Messung über 12 Monate
eine gesetzliche Überschreitung ergeben – nötige Schritte zur Unterbindung einzuleiten (z.B.
Schließung des Grillplatzes).“

Zum Sachverhalt dürfen wir Folgendes ausführen:

Lufthygienische Situation:

Zwei Luftschadstoff-Grenzwerte stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion, der für
Feinstaub (PM₁₀) und der für Stickstoffdioxid (NO₂). In der 39. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und
Emissionshöchstmengen, 39. BImSchV) sind Immissionsgrenzwerte für Feinstaub (PM₁₀) und
Stickstoffdioxid (NO₂) festgelegt.

- Für Feinstaub (PM₁₀) gelten folgende Grenzwerte:
Jahresmittelwert 40 µg/m³
Tagesmittelwert 50 µg/m³ (dieser Wert darf 35 mal pro Kalenderjahr überschritten
werden)

- Für Stickstoffdioxid (NO₂) diese:
 Jahresmittelwert 40 µg/m³
 Stundenmittelwert 200 µg/m³ (dieser Wert darf 18 mal pro Kalenderjahr überschritten werden)

Für die Überwachung der Grenzwerte ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig. Dazu betreibt das LfU im Münchner Stadtgebiet fünf Messstationen des Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB). Für Bereiche, in denen keine Messstation installiert ist, werden Immissionsmodellierungen zur Beurteilung der Schadstoffbelastungen herangezogen.

Stickstoffdioxid:

Bei Stickstoffdioxid kann der gemittelte Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ noch nicht flächendeckend eingehalten werden. In der am 31.10.2019 von der Regierung von Oberbayern in Kraft gesetzten 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München ist eine aktuelle NO₂-Immissionsprognose des LfU enthalten. Nach dieser Prognose treten Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid nur noch auf 6,1 km der Münchner Straßen auf. An 12 der 13 untersuchten Streckenabschnitte mit Grenzwertüberschreitungen zum Ist-Zustand wird der Grenzwert, nach Berechnung des LfU, bereits in den Jahren 2020 bis 2023 eingehalten. Nach der vom LfU angestellten Prognose ist im Jahr 2020 von keiner Überschreitung des NO₂-Jahresgrenzwertes am Hirschgarten auszugehen.

Die NO₂-Messwerte der fünf LÜB-Messstellen in München als auch die Messwerte des freiwilligen städtischen Münchner NO₂-Passivsammlermessnetzes für 2018, 2019 und die bislang für die ersten drei Quartale des Jahres 2020 vorliegenden Werte zeigen jedoch, dass die NO₂-Belastung insgesamt rückläufig ist. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 wurden an 40 von insgesamt 43 Messstandorten der Grenzwert eingehalten.

Aktuelle Messwerte des LÜB-Messnetzes können unter <https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/index.htm> eingesehen werden. Die Messwerte des freiwilligen Münchner NO₂-Messnetzes sind einsehbar unter www.muenchen.de/messergebnisse.

Das Budget für Passivsammler-Messstandorte ist mit den 43 Messstationen aktuell ausgeschöpft und kann nicht ohne weiteres erweitert werden.

Feinstaub:

Die Feinstaubwerte werden in München seit 2012 dank der erfolgreichen Umweltzone unterschritten. In der stark verkehrsbelasteten Landshuter Allee wurde 2019 ein PM₁₀-Jahresmittelwert von 24 µg/m³ gemessen, mit 16 Überschreitungstagen. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Grenzwerte kann von einer Einhaltung dieser im gesamten Stadtgebiet ausgegangen werden.

Zusätzliche Feinstaub-Messungen auf Basis der gesetzlichen Grundlage (39. BImSchV) sind mit hohen Kosten verbunden. Die Kosten für eine Messstation gemäß 39. BImSchV liegen im 5-stelligen Bereich pro Jahr.

In der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet München wurde eine Verursacheneranalyse anhand einer Quellzuordnung der in München gemessenen Feinstaubwerte veröffentlicht. Da am Hirschgarten keine LÜB-Messstation existiert, wird im Folgenden auf die an der Lothstraße betriebene Messstation Bezug genommen. Die Messstation an der Lothstraße repräsentiert den städtischen Hintergrund, dem auch die

Situation am Hirschgarten zuzuordnen ist. Nach der Verursachermanalyse der 5. Fortschreibung setzen sich die an der Lothstraße gemessenen Feinstaubimmissionen wie folgt zusammen:

- Regionale Hintergrundbelastung: 84,1 %
- Städtische Hintergrundbelastung (sonstige Einflüsse, genehmigungsbedürftige Anlagen, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Hintergrund Verkehr): 12,6 %
- Lokaler Verkehr (Beitrag durch Abgase, durch Aufwirbelung und Abrieb): 3,4 %

Es ist anzunehmen, dass sich die Immissionsbelastung von Feinstaub am Hirschgarten vergleichbar zur städtischen Hintergrundstation Lothstraße zusammensetzt. Somit erscheint der von dem Grillplatz im Hirschgarten ausgehende Grillrauch für die Gesundheit der Anwohner*innen von eher untergeordneter Bedeutung zu sein, wenngleich der Erholungsraum Hirschgarten während der Sommermonate in erheblichem Maße für Grillaktivitäten genutzt wird.

Münchner Grill-Regelungen:

Wenngleich gesamtstädtisch die Feinstaubbelastung durch Grillen an der Gesamtstaubbekämpfung nur einen geringen Anteil hat und keine rechtliche Grundlage zu einem allgemeinen Grillverbot besteht, wurden in der Stadt München Maßnahmen getroffen, um die Belastungen durch Grillfeuer möglichst gering zu halten.

Das Grillen ist nur in der ausgewiesenen Grillzone zulässig, die im Hirschgarten wie in anderen großen Parks und Erholungsgebieten schon seit Jahrzehnten bestehen. Die Grillzonen sind beschildert, auf Informationsblättern dargestellt und im Internet einsehbar (Link: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/baureferat/freizeit-sport-natur/grillen-in-der-stadt.html>). Gemäß der städtischen Grünanlagensatzung ist in den ausgewiesenen Grillplätzen Grillen erlaubt, soweit dort mit Holzkohle oder Gas gegrillt wird und die Geräte einen ausreichenden Bodenabstand aufweisen. Auch die u.a. für den Hirschgarten geltende Landschaftsschutzverordnung erlaubt das Grillen in den hierfür ausgewiesenen Flächen und Grillstellen bei Verwendung von Holzkohle. Zur Aufklärung und Sensibilisierung der Erholungssuchenden sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grillzonen und -regeln sind die städtische Anlagenaufsicht und Naturschutzwacht des Baureferates, ein ebenfalls vom Baureferat zur saisonalen Unterstützung beauftragter Sicherheitsdienst und die Polizei im Einsatz.

Eine darüber hinausgehende Beschränkung der Grillaktivitäten auf Basis des Immissionsschutzrechts ist nicht möglich. Grillfeuer sind keine Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die anlagenbezogenen Vorschriften dieses Gesetzes können daher nicht angewendet werden. Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) enthält ebenfalls keinerlei Regelungen für Grillfeuer.

Fazit:

Die Feinstaubbelastung im Stadtgebiet München befindet sich seit mehreren Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau. Auf Grund der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist aus fachlicher Sicht der Kosten-Nutzen-Faktor für zusätzliche Feinstaubmessungen nicht verhältnismäßig. Unabhängig davon wird die Einhaltung der Regeln der Grünanlagensatzung und der Landschaftsschutzverordnung umfangreich vom Baureferat überwacht.

Der Antrag 20-26 / 01103 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 20.10.2020 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptabteilungsleiter